

Öffentliche Bekanntmachung über die Transparenzpflichten von Wählergruppen

Gemäß § 15a Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes unterliegt, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen von Dritten erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders sind nach § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes anzugeben.

Nach § 15a Absatz 4 KWahlG gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen haben folgende Wählergruppen Wahlvorschläge eingereicht:

- Unabhängige Bürger - Unabhängige Bürger
- Herner Aktivisten Kreis – HAK

Die Wählergruppe "Unabhängige Bürger" hat mit Formblatt am 28. Mai 2025 gemäß § 15a Absatz 2 KWahlG schriftlich erklärt, dass keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes besteht und dass sie in den vergangenen zwölf Monaten keine Zuwendungen erhalten hat.

Die Wählergruppe "Herner Aktivisten Kreis" hat mit Formblatt am 16. Juni 2025 gemäß § 15a Absatz 2 KWahlG schriftlich erklärt, dass keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes besteht und dass sie in den vergangenen zwölf Monaten keine Zuwendungen erhalten hat.

Beide Wählergruppen sind ihren Mitteilungspflichten vollständig nachgekommen.

Herne, den 25. August 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)